

TIERE IM RECHT

Ist das Füttern fremder Katzen strafbar?

Seit einigen Wochen besucht uns regelmässig eine Katze aus der Nachbarschaft. Ab und zu gebe ich ihr dann ein kleines Leckerli. Ihrer Halterin habe ich davon bislang nichts erzählt. Mein Mann meint nun, ich solle damit aufhören, der Katze jeweils etwas zu fressen zu geben, da dies gesetzlich verboten sei. Hat er recht? Ist das Füttern fremder Katzen tatsächlich strafbar? N. O. aus Chur

Liebe Frau O.

Das Füttern fremder Tiere ist weder durch das Tierschutzrecht noch durch das Strafgesetzbuch generell verboten. Solange Sie die Nachbarskatze nur gelegentlich und selbstverständlich nur mit unschädlichem Futter verwöhnen, haben Sie keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Füttern Sie die Katze aber regelmässig oder systematisch oder stellen Sie vor Ihrer Eingangstür extra Katzenfutter bereit, um sie anzulocken, kann dies durchaus rechtliche Folgen haben und von der Eigentümerin des Tieres allenfalls auch gerichtlich verboten werden.

Mögliche Verletzung der Eigentumsrechte der Katzenhalterin

Wenn Ihr Verhalten zur Folge hätte, dass die Katze nur noch sporadisch oder während

längerer Zeit überhaupt nicht mehr zu ihrer Halterin nach Hause käme, wäre dies nicht nur ein wesentlicher Eingriff in deren Gefühlswelt und Privatsphäre, sondern auch in ihre Stellung als Eigentümerin der Katze. Als solche hat sie Anspruch darauf, möglichst viel Zeit mit ihrem Tier zu verbringen. Ein geplantes Weglocken ihrer Katze würde daher eine Verletzung ihrer Eigentumsrechte darstellen. In diesem Fall hätte Ihre Nachbarin die Möglichkeit, eine Zivilklage einzureichen und die Fremdfütterung verbieten zu lassen.

Generell haben Katzeigentümer natürlich jederzeit das Recht, ihre Tiere von ihren Nachbarn herauszuverlangen, falls sie nicht mehr von alleine nach Hause kommen. In gravierenden Fällen können ausserdem die Straftatbestände der sogenannten Sach-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

entziehung und der unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen, für die zumindest theoretisch sogar eine Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen werden kann.

Auch verwilderte Katzen sollten nicht sorglos gefüttert werden

Neben Nachbarskatzen sollten übrigens auch verwilderte Katzen, die niemandem gehören, nicht unbedacht gefüttert werden. Man macht sich damit zwar nicht strafbar, fördert aber die unkontrollierte Vermehrung der Tiere. Sinnvoller ist es, Kastrationsaktionen von Tierschutzorganisationen zu unterstützen. Damit können sowohl die Katzenpopulation als auch die durch sie verursachten Schäden in Grenzen gehalten werden.



Neben Nachbarskatzen sollten auch verwilderte Katzen, die niemandem gehören, nicht unbedacht gefüttert werden.

Bild Judith Sacchi

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Die Haftung des Katzenhalters

Die Haltung von Tieren bereitet viel Freude, birgt unter Umständen aber auch ein erhebliches finanzielles Risiko. Durch ihr natürliches Verhalten können Tiere Schäden verursachen, für die meistens ihr Halter einstehen muss – Katzen stellen diesbezüglich jedoch einen Spezialfall dar.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass der Vierbeiner die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder dessen Blumenbeet umgräbt. In solchen Situationen ist dann zu klären, wer für den entstandenen Schaden einzustehen hat. Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies üblicherweise der Halter des Tieres.

Unter bestimmten Umständen muss der Tierhalter aber trotzdem nicht oder nur teilweise für den Schaden bezahlen: Dies, wenn er nachweisen kann, alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen.

Tiefere Anforderungen an Sorgfaltspflicht bei Katzenhaltern

Ob dieser Nachweis erbracht werden kann, wird aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls und nach objektiven

Kriterien beurteilt, wobei die Gerichtspraxis in der Regel einen sehr strengen Massstab anlegt. In den meisten Fällen befreien übliche Vorsichtsmassnahmen allein daher noch nicht von der Haftung. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn der Halter eines bisigen Hundes am Gartentor das Schild «Warnung vor dem Hund» anbringt. Von Kleinkindern oder Fremdsprachigen wird diese Warnung nämlich unter Umständen nicht verstanden.

Katzenhalter nehmen in dieser Hinsicht allerdings eine Sonderstellung ein. Da sich Katzen kaum erziehen und überwachen lassen, wäre es unverhältnismässig, wenn ihr Halter sie ständig beaufsichtigen müsste. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht sind daher deutlich weniger streng als etwa bei Hunden. Der Halter kann deshalb im Normalfall nicht für die Schäden belangt werden, die seine Katze auf ihren Streifzügen anrichtet. Verursacht eine frei umherlaufende Katze beispielsweise Lackschäden an einem fremden Auto oder gräbt sie Nachbars

Blumenbeet um, müssen der Wageninhaber beziehungsweise der Nachbar die Kosten folglich üblicherweise selber tragen.

Haftpflichtversicherung empfehlenswert

Dass der Katzenhalter nur in Ausnahmefällen verpflichtet ist, die Schäden, die sein Tier auf fremden Grundstücken verursacht, zu übernehmen, ist den guten nachbarlichen Beziehungen natürlich wenig zuträglich. Um Streitigkeiten unter Nachbarn zu vermeiden, wird Haltern von Katzen mit Freilauf daher empfohlen, die von ihren Tieren verursachten Schäden freiwillig zu übernehmen oder eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, die die Schäden bis zu einem gewissen Betrag auch dann deckt, wenn der Tierhalter nicht haftbar ist.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Halter von Katzen müssen im Normalfall nicht für Schäden aufkommen, die diese verursachen.

Bild johnnyb/pixelio